

BUNDES RAT

Bericht über die 283. Sitzung

Bonn, den 4. Juni 1965

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	119 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	125 B
Zur Tagesordnung	119 B	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 261/65) . .	125 B
Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 286/65) . . .	119 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	125 B
Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	119 C	Sechstes Gesetz zur Änderung des Selbst- verwaltungsgesetzes (Drucksache 260/65) . .	125 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	120 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung	125 C
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirt- schaft (Drucksache 284/65)	120 C	Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergän- zung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sechstes Än- derungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 262/65)	125 C
Kramer (Hamburg), Berichterstatter . .	120 C	Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	125 C
Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	121 A	Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 276/65)	125 D
Zweites Gesetz zur Förderung der Vermö- gensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermö- gensbildungsgesetz — II. VermBG) (Druck- sache 243/65)	121 A	Dr. Habenicht (Berlin), Berichterstatter	125 D
Dr. Weichmann (Hamburg), Berichterstatter	121 A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	126 D
Hemsath (Hessen)	122 D		

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung (Drucksache 242/65) 126 D

Dr. Miede (Niedersachsen),
Berichtersteller 140 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 127 A

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) (Drucksache 270/65) 127 A

Dr. Lauritzen (Hessen), Berichterstatter
von Hassel, Bundesminister der Verteidigung 127 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG 129 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 253/65) 129 B

Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 129 B
Hartinger (Bayern) 131 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 C

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 263/65) 131 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 131 C

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (Drucksache 267/65) 131 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 D

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Drucksache 255/65) . . 131 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 D

Gesetz zu der Satzung der Europäischen Schule (Drucksache 277/65) 131 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 132 A

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung (Drucksache 245/65, zu Drucksache 245/65) 132 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG 132 A

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze (Drucksache 278/65) 132 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 132 A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Wareneichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes (Drucksache 271/65) 132 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 132 B

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) (Drucksache 266/65) 132 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 132 B

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 244/65) 132 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 132 C

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 293/65) . . 132 C

Glahn (Rheinland-Pfalz) 132 C

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 133 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 133 C

- Sechstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 281/65) . . . 133 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 133 D
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee** (Drucksache 272/65) 133 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 133 D
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 246/65) 133 D
- Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 133 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 135 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL)** (Drucksache 257/65) 135 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit** (Drucksache 258/65) 136 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 136 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit** (Drucksache 249/65) 136 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 136 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 247/65) 136 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 248/65) 136 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 225/65) 136 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien** (Drucksache 259/65) 136 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr** (Drucksache 209/65) 136 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 D
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen**

- Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1965 — (Drucksache 256/65)** 136 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1965 — (Drucksache 239/65)** 136 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl (Drucksache 240/65)** 137 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Siebente Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 250/65)** 137 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 137 B
- Verordnung Z Nr. 2/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1965 (Drucksache 232/65)** 137 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Verordnung Z Nr. 3/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 233/65)** 137 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Verordnung Z Nr. 4/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 234/65)** 137 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 A
- Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Fünfte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 238/65)** 137 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 137 B
- Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe (Drucksache 215/65)** 137 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 137 C
- Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch (Hackfleisch-Verordnung) (Drucksache 114/65)** 137 C
- Kramer (Hamburg) 137 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 137 D
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO - Landwirtschaft) (Drucksache 199/65)** 138 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 138 A
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfKV) (Drucksache 212/65)** 138 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 138 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Drucksache 213/65)** 138 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 138 C
- Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG (Drucksache 211/65)** 138 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 138 C

Verordnung über die Inanspruchnahme des
Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des
Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungs-
jahr 1965 (Drucksache 268/65) 138 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 138 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
an die Wehersatzbehörden zu erstattenden
Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehr-
pflichtgesetzes (AVV-Zivilschutzanzeigen)
(Drucksache 216/65) 138 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 2 GG 138 D

Veräußerung eines Teils des ehem. Luftwaf-
fenhelferinnenlagers Fürth/Bayern (jetzt
Heilstättensiedlung) an die Bau- und Sied-
lungsgenossenschaft eGmbH in Fürth)
(Drucksache 213/65) 138 D

Beschluß: Zustimmung 138 D

Rechnung und Vermögensrechnung des
Bundesrechnungshofes für das Rechnungs-
jahr 1962 — Einzelplan 20 — (Drucksache
226/65) 139 A

Beschluß: Die Entlastung wird erteilt. 139 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht (Drucksache — V — 5/65) 139 A

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen. 139 A

Nächste Sitzung 139 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Lemke, Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Hartinger, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Hoppe, Senator für Finanzen

Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen

Bremen:

Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Prof. Dr. Weichmann, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. Miede, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

von Hassel, Bundesminister der Verteidigung

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium
für Gesundheitswesen

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Finanzen

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Lahr, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

283. Sitzung

Bonn, den 4. Juni 1965

Beginn: 10.03 Uhr

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine Herren, ich eröffne die heutige Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident ist heute verhindert, die Sitzung zu leiten; ich vertrete ihn.

Wie Ihnen durch Schreiben vom 26. Mai 1965 mitgeteilt worden ist, hat sich die Zusammensetzung der **Niedersächsischen Landesregierung** geändert. Herr Minister Dr. Mühlenfeld ist am 24. April 1965, die Herren Minister Dipl.-Volkswirt Eilers, Dipl.-Ing. Graaf und Dr. von Nottbeck sind am 19. Mai 1965 aus der Landesregierung und damit auch als Mitglieder des Bundesrates ausgeschieden. Ich darf ihnen in Ihrer aller Namen für ihre wertvolle Mitarbeit, die sie dem Bundesrat in seinen Ausschüssen und im Plenum gewidmet haben, herzlichen Dank aussprechen.

Die neuen Mitglieder, die von der Niedersächsischen Landesregierung für die jetzt ausgeschiedenen in den Bundesrat entsandt werden, können erst in der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntgegeben werden.

Der Sitzungsbericht über die 282. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn Ihrerseits keine Einwendungen dagegen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen ebenfalls gedruckt vor.

Punkt 36:

Käseverordnung

wird von der Tagesordnung abgesetzt. Wenn Sie im übrigen gegen die vorläufige Tagesordnung keine Einwendungen geltend machen, stelle ich fest, daß die Tagesordnung so genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 286/65).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Lemmer übernommen.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 159. Sitzung am 27. Januar 1965 den Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin angenommen. Das Gesetz hat den Zweck, eine weitgehende soziale Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen herbeizuführen.

Zu diesem Gesetz beschloß der Bundesrat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundesrat sah sich zu diesem Schritt nicht etwa deshalb veranlaßt, weil er Bedenken gegen die Zielsetzung und Tragweite des Gesetzes hatte. Im Gegenteil, er billigte den materiellen Inhalt des Gesetzes ohne Einschränkung. Die Einwände des Bundesrates betrafen vielmehr organisatorische Fragen und die Fragen der Kostenbeteiligung der deutschen Bundesländer.

Der Vermittlungsausschuß entsprach dem Verlangen des Bundesrates bezüglich der Kostenbeteiligung. Der Deutsche Bundestag lehnte jedoch in seiner 174. Sitzung am 19. März 1965 diesen Vermittlungsvorschlag als zu weitgehend ab. Daraufhin verweigerte der Bundesrat in seiner 281. Sitzung am 9. April 1965 dem Gesetz seine Zustimmung.

Auf Anrufung durch die Bundesregierung hat sich der **Vermittlungsausschuß** erneut mit den strittigen Fragen zu diesem Gesetz befaßt. Zu seinen neuen Änderungsvorschlägen, die Ihnen in der BT-Drucksache IV/3438 vorliegen, darf ich folgendes bemerken:

Erstens. In § 21 Abs. 1 des Gesetzes war vorgesehen, daß die Länder im Ergebnis 25 v. H. der Aufwendungen nach den Abschnitten II bis V des Gesetzes zu tragen hatten. Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, daß die Länder lediglich an den Kosten des Abschnitts V mit 20 v. H. beteiligt werden, weil eine weitergehende **Kostenbeteiligung der Länder** gegen Artikel 120 Abs. 1 Grundgesetz und das Dürkheimer Abkommen verstoße und zudem

(B)

(D)

(A)

eine Interessenquote bei den Abschnitten II bis IV wegen des vorgesehenen Vollzuges in Auftragsverwaltung unzulässig sei.

Ferner war in § 22 des Gesetzes bestimmt, daß nur Abschnitt V in **landeseigener Verwaltung**, die übrigen Abschnitte II bis IV aber teils vom Bund und teils im Auftrage des Bundes von den Ausgleichsbehörden durchgeführt werden sollte. Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, daß auch Abschnitt II, also die Einrichtungshilfe, in landeseigener Verwaltung vollzogen wird, weil die landeseigene Vertriebenenverwaltung die Einrichtungshilfe schon bisher bearbeitet habe.

Der Vermittlungsausschuß hat nunmehr beschlossen, daß die Länder an den Kosten der Abschnitte II, IV und V in Höhe von 20 v.H. beteiligt werden und daß das gesamte Gesetz in landeseigener Verwaltung durchgeführt wird. Dieser Einigungsvorschlag kommt dem Verlangen des Bundes nach einer stärkeren Kostenbeteiligung der Länder weit entgegen. Der Vorschlag berücksichtigt aber auch in hohem Maße die Forderungen der Länder. Die Kostentragungspflicht bleibt nämlich hinsichtlich der Abschnitte II bis IV dem Grundsatz nach beim Bund. Ferner hat der Bundeskanzler versichert, daß die vorgeschlagene Interessenquote der Länder die Regelung etwaiger späterer Entschädigungsleistungen auf Grund des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes nicht präjudiziere. Des weiteren haben alle Länder schon bisher zu den Kosten der Einrichtungshilfe (Abschnitt II) beigetragen, und die meisten Länder haben bereits bisher Eingliederungsdarlehen an Sowjetzonenflüchtlinge (Abschnitt IV) aus eigenen Mitteln gewährt. Aus diesem Grunde läßt die vorgeschlagene Interessenquote der Länder das Dürkheimer Abkommen in seiner Substanz unberührt. Aus demselben Grunde erscheint die Kostenbeteiligung für die meisten Länder auch tragbar, zumal die Aufwendungen nach Abschnitt IV weitgehend vermögenswirksam sind und die Übernahme der ganzen Kosten des Abschnitts III durch den Bund für einige Länder gewisse Entlastungen mit sich bringt. Den restlichen Bedenken der Länder tragen schließlich die Durchführung des Gesetzes in landeseigener Verwaltung und die Beschränkung der Kostenbeteiligung von 25 v.H. auf 20 v.H. Rechnung.

Zweitens. Die vorgeschlagene Durchführung des Gesetzes in landeseigener Verwaltung läßt angezeigt erscheinen, daß über das Vorliegen sogenannter Ausschließungsgründe (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) die von den Landesregierungen bestimmten Behörden entscheiden. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb dem diesbezüglichen Verlangen des Bundesrates entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 25. Mai 1965 diese Vorschläge des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem so geänderten Gesetz nunmehr ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(C)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Drucksache 284/65).

Berichterstatter ist Herr Senator Kramer (Hamburg).

Kramer (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 19. März 1965 das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft in einigen Punkten geändert. Die Änderungen betreffen u. a. die Vorschriften über den Weinbaukataster, über die Ernte- und Bestandsmeldungen, die Auskunftspflicht, die Verletzung der Geheimhaltungspflicht und über Ordnungswidrigkeiten.

Der Bundesrat hat in seiner 281. Sitzung am 9. April 1965 wegen einer Bestimmung den Vermittlungsausschuß angerufen. Er wollte erreichen, daß der **Vorstand des Stabilisierungsfonds** aus drei hauptberuflichen Mitgliedern besteht. (D)

Das Gesetz selbst sieht die Errichtung eines Stabilisierungsfonds als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Nach bisherigem Recht wird der Stabilisierungsfonds von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. De facto besteht der Vorstand zur Zeit aus vier Mitgliedern, von denen zwei nur nebenberufliche Vorstandsmitglieder dieses Stabilisierungsfonds sind. Der Bundestag hatte in seinem Beschluß den tatsächlichen Zustand sanktioniert, indem er festlegte, daß der Vorstand in Zukunft höchstens aus vier Personen bestehen soll, von denen zwei ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitglieder sein sollen.

Der Vermittlungsausschuß hat der Anregung des Bundesrates entsprochen und beschlossen, § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

„Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen.“

Damit kann es in Zukunft nebenberufliche Mitglieder nicht mehr geben. Die drei Personen des Vorstands müssen hauptberufliche Vorstandsmitglieder des Stabilisierungsfonds sein.

Der Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 25. Mai 1965 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem nunmehr geänderten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A)

Vor der Abstimmung darf ich daran erinnern, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vorgeschlagen hat, die Präambel durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ergänzen. Der Bundestag ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Sofern keine Einwendungen erhoben werden, unterstelle ich, daß der Bundesrat an seiner Auffassung festhält.

Dementsprechend lasse ich nun darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 25. Mai 1965 beschlossenen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG) (Drucksache 243/65).

Berichtersteller für den Finanzausschuß ist Herr Senator Professor Dr. Weichmann, Hamburg.

Dr. Weichmann (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesratspräsident hat, wie Ihnen bekannt ist, vor einigen Wochen an die Mitglieder der Ausschüsse den dringenden Appell gerichtet, ihre Aufmerksamkeit besonders Fragen und Gesetzesprojekten von hervorragender politischer Bedeutung zuzuwenden. Ich glaube, daß das Gesetz, über das der Bundesrat heute zu beschließen hat, ein solches Projekt ist. Es ist infolgedessen im Finanzausschuß einer sehr eingehenden Würdigung unterzogen worden.

(B)

In seiner Mitberichterstattung anläßlich des ersten Durchgangs dieses Gesetzes hatte Kollege Professor Senf bereits zum Ausdruck gebracht, daß der Finanzausschuß des Bundesrates die sozial- und wirtschaftspolitische Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die **Vermögensbildung** durch gezielte Maßnahmen zu fördern, **im Grundsatz bejaht**. Gleichwohl hatte der Finanzausschuß sich seinerzeit für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs, hilfsweise für ein Hinusschieben seines Inkrafttretens ausgesprochen. Für diese Auffassung des Finanzausschusses war — Herr Kollege Senf hatte dies damals im einzelnen begründet — die Ungewißheit über die endgültige Höhe der finanziellen Auswirkungen und die aus der Systematik des Gesetzes folgende ganz erhebliche Belastung der Länderhaushalte bestimmend gewesen. Der Bundesrat ist den ersten Bedenken seines Finanzausschusses im Dezember 1964 jedoch nicht gefolgt, sondern hat gegen die Vorlage, abgesehen von einigen im wesentlichen klarstellenden Ergänzungen, keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat sodann den Gesetzentwurf der Bundesregierung **in zwei wesentlichen Punkten erweitert**. Einmal ist in § 5 Abs. 3 die Voraussetzung mindestens einjähriger Betriebszugehörigkeit für die Förderung vermögenswirksamer Leistungen gestrichen worden. Zum anderen — auch das ist wichtig — ist die Steuerermäßigung für klei-

(C)

nere Unternehmen in § 14 der Regierungsvorlage von 20 auf 30 % bis zur Höchstgrenze von 800 DM an Stelle einer solchen von 500 DM erhöht worden. Die finanziellen Mehrbelastungen dieser Änderung werden sich im ersten Jahr nach Inkrafttreten auf 25 Millionen DM belaufen, wovon die Länder 16 Millionen DM zu tragen haben werden. In der Endphase, d. h. bei voller Wirksamkeit des Gesetzes, werden die Mehraufwendungen für 12 Monate zwischen 330 und 730 Millionen DM betragen, je nachdem, ob die vermögenswirksamen Leistungen insoweit an die Stelle von Lohnerhöhungen treten oder ob sie zu Lasten der Unternehmerrgewinne erbracht werden. Die Belastungen der Länderhaushalte liegen damit zwischen 145 und 425 Millionen DM pro Jahr.

Sie werden daher verstehen können, meine Herren, daß sich die Länderfinanzminister wegen dieser **weiteren Mehrbelastungen** durch die Beschlüsse des Bundestages erneut und wiederum sehr eingehend mit den Problemen des Vermögensbildungsgesetzes befaßt haben. Diese Beratungen standen zudem im Schatten der ständig größer gewordenen Sorge um die steigenden Belastungen der Länderhaushalte in Gegenwart und allernächster Zukunft. Wenn sich gleichwohl jetzt eine Mehrheit der Länder im Finanzausschuß dafür ausgesprochen hat — und das ist die Wendung —, dem Bundesrat keine Ablehnung des Gesetzes vorzuschlagen, dann aus der Auffassung heraus, daß mit dem Gesetz ein beachtlicher sozial-evolutionärer Schritt zur Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand getan wird. Er unterscheidet sich von den bisherigen im sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes wurzelnden Sicherungen des auf seine Arbeitskraft angewiesenen Arbeitnehmers, wie Alters-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Lehr- und Lernmittelfreiheit und anderes mehr, durch den Versuch, wenn nicht bestehende Vermögensverhältnisse umzuschichten, so doch wenigstens bei der zukünftigen Vermögensbildung ein allmähliches Gegengewicht gegen die einseitige Vermögenskonzentration zu schaffen und damit eine zusätzlich die Eigenverantwortung stärkende Sicherung herbeizuführen. Kann dieser Versuch — das ist allerdings das Fragezeichen — erfolgreich verlaufen?

(D)

Es ist nicht leicht, ein eindeutiges Zahlenbild von dem **Vermögensbildungseffekt dieses Gesetzes** zu gewinnen. Alle Beteiligten sind hier weitgehend auf Vermutungen angewiesen und müssen ihre Schätzungen von etlichen Prämissen und hypothetischen Annahmen abhängig machen. Unterstellt man aber einmal, es würden im Schnitt jeweils 300 DM nach einem bestimmten Erfahrungsschlüssel in den vom Gesetz zugelassenen Formen vermögenswirksam angelegt von einer in fünf Jahren kontinuierlich um jeweils 4 Millionen auf 20 Millionen anwachsenden Zahl von Arbeitnehmern, so würde das bei einem Durchschnittszins von 4 % nach Ablauf des fünfjährigen Zyklus zu einer Ersparnisbildung von rund 24 Milliarden DM führen. Dieser Betrag ist stattlich; er ist aber nur mit einer Einschränkung als stattlich anzusehen. Er wird in seiner Bedeutung stark relativiert durch das Ausmaß der ohnehin schon recht erheblichen privaten Ersparnisbil-

(A)

derung von rund 23 Milliarden DM allein im Jahre 1963. Bedenkt man außerdem, daß ein erheblicher Teil der auf Grund des Gesetzes angelegten Gelder nicht ein Mehr gegenüber dem bisherigen Zustand des Sparens bedeutet, weil auch ohne zusätzlichen Anreiz Gelder allein schon wegen der Prämienvergünstigungen gespart worden wären, sind allzu kühne Hoffnungen auf eine baldige tiefgreifende Auflockerung der in den Jahren einer einseitigen Vermögensbildungspolitik verfestigten Eigentumsverhältnisse insoweit sicherlich verfrüht.

Ich habe mir aber auch einmal die Mühe gemacht, das an Hand der Vermögensteuerstatistik 1963 für 37 000 Kapitalgesellschaften ermittelte Vermögen von 57,7 Milliarden DM auf 20 Millionen Erwerbstätige — natürlich rechnerisch — umzulegen. Auf diese Weise kam ich zu einem Betrag von rund 2900 DM pro Erwerbstätigen. Demgegenüber bedeutet das in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ersparte Vermögen von rund 24 Milliarden DM bei gleichfalls 20 Millionen angenommenen Sparern bereits einen Betrag von 2071 DM pro Arbeitnehmer, also einen Betrag, der fast dem theoretischen Umlegungsbetrag entspricht. Hier bahnt sich also eine Entwicklung an, die — in größeren Zeiträumen gedacht — ein echtes Gegengewicht gegen die bisherige einseitige Vermögenskonzentration bilden kann.

(B) Es handelt sich bei diesem Gesetz danach — so glaubten die Finanzminister sich nunmehr orientieren zu können — immerhin um einen bedeutsamen Ausdruck einer neu konzipierten gesellschaftlichen Verantwortung für den einzelnen wie auch für die Gesamtheit der vermögensmäßigen Struktur unserer Gesellschaft, eben unter dem Gesichtspunkt einer unter sozialen Aspekten immer weiter zu entwickelnden Gesellschaft. Als ein solcher Ausdruck eines fortschrittlichen den veränderten gesellschaftspolitischen Wertmaßstäben angepaßten Denkens verdient der Gesetzentwurf Unterstützung. Es ist zu erwarten, daß der jetzige Anfang in langen Jahren einer planmäßig fortgesetzten Eigentumsbildungspolitik über diese ersten Ansätze hinaus zu einem immer größer werdenden Bodensatz echter Vermögensbildung führen wird und mit wachsendem Erfahrungsreichtum auch über jetzt noch gefährlich erscheinende Klippen hinweggesteuert werden kann.

Diesen vorgenannten allgemeinen Überlegungen hat sich deswegen auch die Mehrheit der Finanzminister im Ergebnis nicht verschlossen. Im einzelnen freilich dürften auch die Unsicherheiten und die Klippen des Gesetzes nicht unterschätzt werden. Mit Sicherheit läßt sich eigentlich nur sagen, daß sich nichts Sicheres über die Auswirkungen dieses Gesetzes aussagen läßt. Das gilt z. B. für die Fragen der Preisentwicklung und in einem gewissen Zusammenhang damit auch für die Frage der Dauer der Anlagebindung und einer Selbstbeteiligung, ferner für die Frage der Anlageverwendung. All dies ist im Finanzausschuß eingehend erwogen worden. Eine nicht kleine Minderheit, zu der ich selbst gehöre, wie ich offen bekenne, zeigt sich einer Ver-

(C) längerung der Fünfjahresfrist auf zehn Jahre und einer Selbstbeteiligung geneigt.

Die Beratungen und ihr Ergebnis wurden schließlich jedoch entscheidend durch die Sorge aller Finanzminister über die durch das Gesetz zu erwartenden und in erster Linie die Länder treffenden Steuermindereinnahmen und Haushaltsmehrausgaben beeinflusst. Die maximalen Schätzungen des Bundesfinanzministeriums belaufen sich in der Endphase bei der Annahme, daß die vermögenswirksamen Leistungen den Gewinn der Unternehmer mindern, und berechnet für 12 Monate nach voller Wirksamkeit auf rund 4,8 Milliarden DM, von denen 2,8 Milliarden DM auf die Länderhaushalte entfallen würden.

Unter dem Eindruck dieser Zahlen hat sich der Finanzausschuß mit Rücksicht auf die die Gesetzeskonzeption grundsätzlich billigende Entscheidung des Bundesrates im ersten Durchgang mit überwiegender Mehrheit dafür ausgesprochen, den durch den Deutschen Bundestag vorgenommenen **Ausweitungen des Gesetzes zu widersprechen**. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, hinsichtlich des Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, in § 5 Abs. 3 — einjährige Betriebszugehörigkeit — und § 14 — Erhöhung der Steuerermäßigung für kleinere Unternehmen — die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(D) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Minister Hemsath (Hessen) hat um das Wort gebeten.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß hat sich gleichzeitig ausdrücklich gegen die Empfehlung des Finanzausschusses gewandt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Wiederherstellung des § 5 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage anzurufen. In Anbetracht der eingehenden Erörterungen der Gesetzesmaterie in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Öffentlichkeit glaubte der Ausschuß, auf eine nochmalige Berichterstattung verzichten zu können. Nachdem jedoch der Kollege Weichmann die Empfehlung des Finanzausschusses hier ausführlich begründet hat, halte ich es für erforderlich, Ihnen auch die **Auffassung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** zu diesen Anträgen des Finanzausschusses vorzutragen. Lassen Sie mich dabei von der Stellungnahme des Ausschusses zu der Grundkonzeption ausgehen, auf die ja auch der Herr Kollege Weichmann zurückgekommen ist.

Bereits im ersten Durchgang des Ersten Vermögensbildungsgesetzes habe ich berichtet, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik das Anliegen, die Sparmöglichkeit der Arbeitnehmer im Interesse einer breiteren Eigentumsstreuung zu stärken,

(A)

grundsätzlich begrüße. Der Ausschuß wies jedoch gleichzeitig auf die erhebliche Diskrepanz zwischen der Zielsetzung und den tatsächlichen Auswirkungsmöglichkeiten hin. Er war sich darüber klar, daß das Erste Vermögensbildungsgesetz keine strukturellen Auswirkungen haben könnte und nicht an die Wurzel der einseitigen Vermögenskonzentration gehen würde. In Anbetracht der für die Förderung vorgesehenen Höchstgrenze von 312 DM jährlich bezweifelte der Ausschuß sogar, daß das Gesetz die Bildung wirksamer Vermögen in Arbeitnehmerhand allgemein sicherstellen würde.

Wegen dieser Zweifel an der qualitativen Auswirkung des Gesetzes legte der Ausschuß damals besonderes Gewicht auf eine **möglichst große Breitenwirkung**. Deshalb, meine Herren, befürworteten wir ausdrücklich die Einbeziehung tarifvertraglich vereinbarter vermögenswirksamer Leistungen in die Förderung. Das war im Dezember 1960. Diesem Wunsche wurde nicht entsprochen. Das war der Ausdruck einer überzeugenden Abstimmung im Bundestag, die im Einklang mit dem damaligen Willen der Bundesregierung stand. Um so mehr hat der Ausschuß es deshalb begrüßt, daß sein altes Anliegen jetzt im Zweiten Gesetz berücksichtigt worden ist.

Während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf eine Breitenwirkung Wert legt, begünstigen die Empfehlungen des Finanzausschusses einen gegenteiligen Effekt. Dazu darf ich im einzelnen noch bemerken, daß wir die Bedenken des Finanzausschusses, die sich gegen zwei Bestimmungen des Gesetzes richten — er verlangt einmal die Wiederherstellung der Wartefrist von einem Kalenderjahr, d. h. eine bis zu zweijährige Karenzzeit und außerdem in § 14 Abs. 1 eine niedrigere Erhöhung der Steuerermäßigung für kleinere und mittlere Unternehmen und eine niedrigere Höchstgrenze, wie die Regierungsvorlage sie vorsah —, nicht für überzeugend halten. Die hierfür vorgebrachten Argumente des Finanzausschusses wurden auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingehend diskutiert. Wir können nur darauf aufmerksam machen, daß wir auf Grund der bisherigen Erfahrungen und des Abwägens aller Gründe eine andere Auffassung vertreten als der Finanzausschuß.

Beim ersten Durchgang des Gesetzes hatte sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für eine Streichung der **Wartefristbestimmung** ausgesprochen und diese wie folgt begründet. Erstens: Die fluktuationshemmende Wirkung der Wartefrist sei fragwürdig und dürfte praktisch bedeutungslos sein. Zweitens: Durch § 14 werde auch Klein- und Mittelbetrieben die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen erleichtert und damit die Gefahr etwaiger Fluktuationschädigungen vermindert. Drittens: Der Ausschluß einzelner am Zustandekommen des Betriebsergebnisses beteiligten Arbeitnehmer sei ungerechtfertigt, führe zu Unzuträglichkeiten in den Betrieben und nicht zuletzt zu einer unnötigen, sinnlosen Verwaltungsarbeit. Viertens: Die Wartefrist schließe Arbeitnehmer in Saison- und sonstigen Berufen mit hoher berufsbedingter Fluktuation von der gesetzlich geförderten Vermögensbildung aus.

(C)

Mit Befriedigung stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik fest, daß der Bundestag die Wartefrist-Vorschrift mit der gleichen Begründung gestrichen hat. Der Finanzausschuß begründet seinen Vorschlag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage u. a. mit dem Hinweis auf die ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik. Er vertritt die Auffassung, daß die Einbeziehung der ausländischen Arbeitnehmer in den Geltungsbereich des Gesetzes nicht dessen Zielsetzung entspreche. Er sagt das; er begründet das nicht. Wir möchten gegen eine solche These erhebliche Bedenken erheben. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß bei den ausländischen Arbeitnehmern schon seit einiger Zeit eine starke Tendenz herrscht, unbefristete Arbeitsverhältnisse in der Bundesrepublik einzugehen. Die Gastarbeiter, vor allem die bewährten und qualifizierten Facharbeiter, erfüllen heute bereits die Wartefristen, die der Finanzausschuß wieder haben möchte. Bei Bestehen entsprechender Betriebsvereinbarungen haben sie schon jetzt Anspruch auf gesetzlich geförderte vermögenswirksame Leistungen. Hier ist die Begründung des Finanzausschusses offensichtlich nicht durchschlagend.

Aber dieser Einwand gegen die Argumentation des Finanzausschusses ist noch nicht einmal der schwerwiegendste. Wichtiger erscheint uns die Grundsatzfrage nach dem Rechtsanspruch der ausländischen Arbeitnehmer auf gleiche Behandlung mit ihren deutschen Kollegen. Hierzu sind wir verpflichtet auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 36 und der zweiseitigen Vereinbarungen mit den Anwerbeländern. Wir würden gegen den Geist dieser Verträge verstoßen, würden wir die Gastarbeiter hinsichtlich der Anforderung an ihre Leistung mit ihren deutschen Kollegen gleichstellen, aber bei der Verteilung des Arbeitsertrages nach diesem Gesetz differenzieren.

(D)

Der zweite Vorschlag des Finanzausschusses zielt hin auf eine Verminderung der in § 14 vorgesehenen **Steuerbegünstigung für die Arbeitgeber**. Dem Bundestag — das wissen Sie — lagen zu diesem Punkt höchst unterschiedliche Ausschussempfehlungen vor. Der Haushaltsausschuß sprach sich für eine völlige Streichung des § 14 aus. Die Ausschüsse für Wirtschaft und für Mittelstandsfragen befürworteten dagegen eine Anhebung der Einkommensteuerermäßigung auf 50 v. H. bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 DM. Der vom Bundestagsausschuß für Arbeit ausgearbeitete Vorschlag, den sich auch das Bundestagsplenum zu eigen gemacht hat, ist also — auch nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — ein wohlausgewogener Kompromiß. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, es dabei zu belassen.

Er geht dabei von zwei Überlegungen aus. Erstens hält er die Regelung des § 14, wie sie vom Bundestag beschlossen wurde, für ein geeignetes Mittel, auch den Klein- und Mittelbetrieben die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer zu erleichtern. Zweitens ist er der Auffassung, daß die durch § 14 eintretenden Steuerausfälle nicht dramatisiert werden sollten.

(A)

Herr Professor Weichmann hat zum Teil auf der Basis einer Tabelle, die auch vom Bundesfinanzministerium mitgedeckt wird, darüber Zahlen genannt, die ich in das Reich der Fabel verweisen möchte. Ich möchte hier mit letztem Nachdruck die Auffassung vertreten, daß es keinen Sachverständigen gibt, der die **finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes** überhaupt voraussagen kann. Ich weiß nicht, in welchem Umfange sich die Finanzminister der Länder und des Bundes hinsichtlich der Voraussage finanzieller Entwicklungen als besonders kompetent empfinden. Ich hatte es in den neun Jahren meiner Tätigkeit in diesem Hause immerhin mit einer langen Kette von erheblichen Fehlschätzungen dieses Expertengremiums zu tun. Jedenfalls sind diese Schätzungen bei allen wesentlichen Fällen durch die Entwicklung widerlegt worden. Ich bin der festen Überzeugung, daß das besonders auch in diesem Falle so sein wird.

Herr Kollege Weichmann, ich entnehme z. B. — bitte helfen Sie mir ein bißchen dabei — der Übersicht des Bundesfinanzministeriums über die finanziellen Mehrbelastungen durch die Beschlüsse des Bundestagsausschusses für Arbeit vom 18. März 1965 auf Seite 1 unter Ziff. 2 b) folgende Schätzung: Bei Annahme, daß die vermögenswirksamen Leistungen die Gewinne der Unternehmen mindern, würde allein bei der Streichung des § 5 Abs. 3 ein Ausfall an Einnahmen von 590 Millionen DM entstehen.

(B) Ich habe eine solche Methode der Schätzung hier bisher noch nicht kennengelernt. Erstens steht es ja noch gar nicht fest, daß die Unternehmen eine Kürzung ihrer Gewinne zulassen. Wer sagt denn das? Haben Sie das schon einmal erlebt? Wo haben Sie es erlebt? Ist das der Trend unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung, unserer Preisentwicklung? Man geht also zunächst einmal von der Annahme aus, daß das so sein wird, und setzt auf jeden Fall einmal 590 Millionen DM ein. Das ist eine imponierende Zahl — ich gebe es zu —, aber sie ist unbeweisbar. Und deshalb, meine Herren, bitte ich, so skeptisch zu sein, wie es überhaupt nur möglich ist, gegenüber solchen Grundzahlen, die einfach unbeweisbar sind.

Sie haben in der Begründung der Bundesregierung zu diesem Gesetz, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, eine andere Zahl zur Kenntnis nehmen können, die sicherlich bei einer — nun, wie soll ich es sagen — wachsenden Zahl von Tarifverträgen, die in die Möglichkeiten dieses Gesetzes eingebaut werden, nicht der Wirklichkeit entsprechen wird. Das Bundesarbeitsministerium ging damals von einer Schätzung — von einer groben Schätzung, sagt es selbst — von 75 Millionen DM aus. Wenn ich diese Zahl zugrunde lege — die genauso problematisch wie die Zahlen des Herrn Kollegen Weichmann ist —, würde durch die Änderungen, die der Bundestag beschlossen hat — und die ich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte —, vielleicht ein Ausfall von 130 Millionen DM entstehen; aber es steht auch fest: erst innerhalb eines langen Prozesses, nicht etwa schon im Jahre 1966. Selbstverständlich können für 1965 überhaupt noch nicht irgendwelche Ausfälle angenommen wer-

den. Die Ziffern, von denen das zuständige und federführende Bundesministerium ausgegangen ist, basieren auf der Schätzung, daß 20 % aller industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und 10 % aller landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kommen. Meine Herren, bis wir so weit sind, wird eine geraume Zeit ins Land gehen. Die Durchsetzung dieses Gesetzes in Manteltarifverträgen wird ein jahrelanger Prozeß sein. Alles andere ist nach unserer Überzeugung nicht wahr.

Bei der ersten Lesung des ersten Gesetzes im Bundestag — das dient vielleicht zur Unterstreich-
ung der Fragwürdigkeit aller Zahlen — glaubte ein angesehener Abgeordneter der Regierungsparteien, daß im Laufe von einigen Jahren 5 Millionen Arbeitnehmer die Vergünstigungen des neuen Gesetzes für sich in Anspruch nehmen würden. Nun, wir haben heute nach jahrelanger Entwicklung die Zahlen amtlich genannt bekommen. Es waren nicht 5 Millionen, meine Herren, es waren 250 000 — entgegen den Schätzungen der Optimisten, die allerdings nur Optimisten sind, um ihre pessimistische Auffassung hier mit Nachdruck vortragen zu können. Das möchte ich mit letztem Nachdruck als einmütige Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hier bekunden.

Ich glaube also, daß die von Professor Weichmann genannten Schätzungen maßlos überhöht sind. Zumindest aber — das hat die Erfahrung mit dem Ersten Vermögensbildungsgesetz wohl eindeutig gezeigt — bedarf es einer ganz erheblichen, jahrelangen Anlaufzeit, bis die von uns allen gewünschte Breitenwirkung dieses Gesetzes festgestellt werden kann. Hier deckt sich — das ist der einzige Punkt, Herr Kollege Weichmann — meine Auffassung mit der Ihrigen. Vielleicht deckt sich meine Auffassung noch in einem anderen Fall mit der Ihrigen. Sie sagen in Ihrem Bericht selbst — das ist allerdings nur ein zusätzlicher Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung —, mit Sicherheit lasse sich eigentlich nur sagen, daß nichts Sicheres über die Auswirkungen dieses Gesetzes ausgesagt werden könne. Meine Herren, was heißt denn das? Wenn nichts Sicheres hinsichtlich seiner Breitenwirkung ausgesagt werden kann, kann auch nichts Sicheres hinsichtlich des Ausfalls an Steuern ausgesagt werden. Beides ist selbstverständlich miteinander verzahnt, ebenso wie eine Übersetzung in einem Maschinenaggregat.

Ich bitte also höflichst darum, die sehr pessimistische Auffassung des Finanzausschusses nicht in Ihre Entscheidung, meine Herren, mit einzubauen, sondern dem einmütigen Votum des Bundestages und dem einstimmigen Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen.

Ich freue mich, daß sich der Finanzausschuß durch seinen Sprecher noch einmal zur **gesellschaftspolitischen Konzeption** dieses Gesetzese bekannt hat. „Der Vorsatz ehrt den Hosenboden“, würde ich sagen. Aber schließlich ist nicht entscheidend, daß man die gesellschaftspolitische Konzeption akzeptiert, son-

(C)

(A) dern entscheidend sind die Schlußfolgerungen, die man aus einem Glaubenssatz zieht.

Hier, meine Herren, müssen wir, wenn wir die gesellschaftspolitische Konzeption bejahen und davon ausgehen, daß ihre Verwirklichung für dieses Land ein Segen ist, auch die finanziellen Konsequenzen bejahen, von denen ich noch einmal betonen möchte, daß sie nicht feststehen.

Im übrigen, Herr Präsident, habe ich gehört, daß die Stellungnahme des Finanzausschusses, d. h. der Vortrag des Herrn Kollegen Professor Dr. Weichmann, vervielfältigt werden soll, vielleicht sogar schon vervielfältigt worden ist. Ich habe den persönlichen Wunsch — dem sich zweifellos der von mir geführte Ausschuß anschließen wird —, daß das auch mit unserer Stellungnahme geschieht.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und sage ihm zu, daß das ebenfalls geschehen wird.

Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Vor der Abstimmung über die Anrufungsgründe ist nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich also um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; infolgedessen wird der Vermittlungsausschuß nicht angerufen.

Nun bitte ich diejenigen um das Handzeichen, die dem Gesetz zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Zweiten Vermögensbildungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 261/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Das Land Niedersachsen beantragt laut Drucksache 261/1/65 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Abweichend von dem in § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates vorgeschriebenen Verfahren ist festzustellen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem im Antrag Niedersachsens Drucksache 261/1/65 angeführten Grund ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend dem Antrag Niedersachsens ist, den darf ich also um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt müssen wir über die Zustimmung zum Gesetz entsprechend der Ausschlußempfehlung abstimmen. Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die dem Gesetz zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 260/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die in Drucksache 260/1/65 aufgeführte Entschließung zu fassen. Ich lasse jetzt über diesen Entschließungsantrag abstimmen. Wer für die Entschließung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die **Entschließung angenommen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sechstes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 262/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, förmlich ändert. Er empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 276/65).

Die Berichterstattung übernimmt Herr Senator Dr. Habenicht (Berlin).

Dr. Habenicht (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den heute leider verhinderten Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheitswesen, Herrn Staatsminister Junker, darf ich wie folgt berichten.

Die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens ist zur Zeit durch die **Pollzeiverordnung** vom 29. September 1941 starken Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen gelten nicht nur für Arzneimittel, sondern auch für andere Mittel, Gegenstände und Verfahren, soweit in der Werbung eine Verhütung oder Heilung von Krankheiten versprochen wird.

Diese Verordnung soll nun **durch ein Gesetz abgelöst** werden, das die Bundesregierung vorgelegt hat und zu dem der Bundesrat am 25. Oktober 1963 — Bundesratsdrucksache 250/63 — aus gesundheitspolitischen Erwägungen einige Änderungswünsche geltend gemacht hatte. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf mit großer Sorgfalt und Akribie beraten und dabei völlig umgestaltet. In der am 20. Mai 1965 vom Bundestag verabschiedeten Fassung sind die Wünsche des Bundesrates aber leider nur zum Teil berücksichtigt worden.

(C)

(D)

(A)

Das notwendige und in seiner Gesamttendenz sehr begrüßenswerte Gesetz verbietet generell jede irreführende Werbung; ferner soll durch das **Verbot gewisser Werbemethoden** ein überhöhter Arzneimittelverbrauch verhindert werden. Darüber hinaus soll die Werbung bei Laien eingeschränkt werden, um bei all den Erkrankungen, bei denen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit besteht, die Bevölkerung nicht zur Selbstbehandlung zu verleiten und vom Besuch des Arztes abzuhalten. Gerade dieses Motiv macht es notwendig, daß die Verbote dieses Gesetzes nicht nur für die Arzneimittelwerbung gelten, sondern auch für jede andere Werbung, in der sonstigen Mitteln, Verfahren und Gegenständen eine besondere Heilungswirkung zugeschrieben wird. Die vom Bundestag in § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Einschränkung auf solche Mittel, die objektiv der Heilung dienen, wird diesem Zweck nach Auffassung unseres Fachausschusses nicht gerecht; der Anwendungsbereich des Gesetzes müsse vielmehr wie nach bisherigem Recht ausschließlich auf die Werbeaussage abgestellt werden.

Der federführende Gesundheitsausschuß des Bundesrates, der ebenso wie der Bundestag das Gesetz in seiner Sitzung am 20. Mai 1965 — also am gleichen Tage — behandelt hat, hat in erster Linie aus diesem Grund die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Ferner bringen die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes **Beschränkungen** der sogenannten **Laienwerbung**. Daß diese Beschränkungen auf Grund der Fassung des § 2 nicht für die Werbung bei Landwirten — Tierhaltern — gelten sollen, ist nach Auffassung des Gesundheitsausschusses ebenfalls gesundheitspolitisch nicht tragbar, weil erfahrungsgemäß gerade in diesem Bereich immer wieder versucht wird, Schwindelpräparate an den Mann zu bringen.

(B)

Wegen anderer Gründe, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig machen, darf ich auf die vorliegende Drucksache 276/1/65 verweisen. Hervorzuheben wäre noch, daß der Bundestag in Art. 3 Nr. 1 — § 38 a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes — die Mitwirkung des Bundesrates bei den dort vorgesehenen Rechtsverordnungen ausschalten will.

Auch der Rechtsausschuß des Bundesrates hat wegen einer offenbar verfehlten Formulierung des § 4 Nr. 1 die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auf drei redaktionelle Fehler hinweisen, die noch berichtigt werden können: 1. In § 9 Nr. 2 muß es statt „die anderen Mittel“ richtig „das andere Mittel“ heißen. 2. In § 9 Nr. 5 Buchstabe c muß es statt „oder seiner Teile“ richtig „oder an seinen Teilen“ heißen. 3. In Art. 3 Nr. 2 muß es statt „verweisen“ richtig „verweist“ heißen.

Namens des federführenden Gesundheitsausschusses schlage ich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter vor, aus den in Drucksache 276/1/65 dargelegten Gründen zu verlangen, daß nach Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Herren, wir haben in sehr wichtigen Fragen den Vermittlungsausschuß nicht angerufen. Es fragt sich nun, ob es in Anbetracht der vorgeschrittenen Legislaturperiode wirklich empfehlenswert ist, wegen der angesprochenen Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf das wohl vorweg bemerken. Ich glaube nicht, daß ich mit dieser Bemerkung meine Befugnisse überschreite, aber ich bitte, es noch einmal zu überlegen.

Auf Drucksache 276/1/65 empfehlen der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß — dieser nur für den Fall, daß die Anrufung auch aus anderen Gründen erfolgt —, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Bevor ich über die in der Drucksache enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Nun müssen wir über die in der Drucksache 276/1/65 genannten Anrufungsgründe einzeln abstimmen.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 steht im Zusammenhang mit Ziff. 8 d. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 steht im Zusammenhang mit Ziff. 10 a. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! Bei Annahme entfällt Ziff. 7 b. — Mehrheit.

Ziff. 8 a, b und c gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10 b! — Mehrheit!

Gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung ist nunmehr darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben festgestellten Gründe angerufen werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben genannten Gründen **einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung (Drucksache 242/65).

(C)

(D)

(A)

Ich bitte das Hohe Haus um die Genehmigung, Punkt 17 gleich anschließend zu behandeln, weil der Herr Verteidigungsminister anwesend ist.

Ich bitte um den Bericht zu Punkt 8.

(Dr. Mische: Der Bericht wird zu Protokoll gegeben!)

— Der Berichterstatter gibt den Bericht zu Protokoll^{*)}. Wird sonst dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung liegt Ihnen in der Drucksache 242/1/65 vor. Ich bitte um Abstimmung. Wer für die Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung auf Drucksache 242/1/65 ist, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) (Drucksache 270/65).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Lauritzen.

(B)

Dr. Lauritzen (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den uns vorliegenden Gesetzentwurf soll die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen geregelt werden. Dieses Sachgebiet ist bisher unzulänglich geregelt; denn die Bundeswehr kann zur Zeit nur im Rahmen des § 53 des Strafgesetzbuches und des § 127 der Strafprozeßordnung zur Abwehr rechtswidriger Angriffe einzelner unmittelbaren Zwang anwenden.

Im ersten Durchgang hat sich der Bundesrat am 21. Dezember 1962 mit diesem Entwurf befaßt. Heute haben wir den 4. Juni 1965. Das ist ein Zeitablauf von etwa 2½ Jahren. Mir scheint das ein neuer Beweis dafür zu sein, daß die Frist, die dem Bundesrat für die Behandlung eines Gesetzes im ersten Durchgang im Umfang von drei Wochen zur Verfügung steht, unbedingt eingehalten werden muß!

(Heiterkeit.)

Der Bundesrat hat damals einige Änderungen vorgeschlagen. Er ging dabei von dem Grundgedanken aus, daß der Bundeswehr Befugnisse, die sonst der Polizei zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zustehen, nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang übertragen werden sollten, da die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes **Aufgabe der Länder** ist.

^{*)} Siehe Anlage

(C)

Die Vorschläge des Bundesrates sind nicht in vollem Umfang vom Bundestag übernommen worden.

Nach eingehender Beratung im Ausschuß für Verteidigung wird daher vorgeschlagen — wie aus der Drucksache 270/1/65 ersichtlich —, aus drei Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Erstens. Die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene **Absperrung sonstiger Örtlichkeiten** außerhalb militärischer Bereiche soll nur im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden möglich sein. Dabei geht es uns nicht nur um die Wahrung der Landeszuständigkeit, die auf dem Gebiet des Polizeiwesens besteht, sondern um die Abstimmung aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den militärischen Notwendigkeiten. In dem Änderungsvorschlag ist ausdrücklich gesagt, daß in Eilfällen die Bundeswehr unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen treffen kann und erst hinterher genötigt ist, die Landesbehörden unverzüglich zu unterrichten, so daß die militärischen Belange voll gewahrt bleiben, wenn diese Fassung des Absatzes 4 angenommen wird.

Zweitens. Außerhalb militärischer Bereiche soll nach Auffassung des Ausschusses unmittelbarer Zwang durch die Bundeswehr nur dann angewandt werden können, wenn eine Störung durch die Polizei nicht rechtzeitig beseitigt werden kann. Soweit die Polizei rechtzeitig handeln kann, ist es ihre Aufgabe, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

(D)

Drittens. In den Bestimmungen über den **Schußwaffengebrauch** schlagen wir vor, § 15 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen. Gegen Personen, die sich der Personenüberprüfung durch Flucht zu entziehen suchen, Schußwaffengebrauch zuzulassen, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der unser ganzes Verwaltungsrecht beherrscht. Der Schußwaffengebrauch — das war die Auffassung des Ausschusses für Verteidigung — ist die ultima ratio des unmittelbaren Zwanges; er muß auf die äußersten Notfälle beschränkt werden.

Namens des Ausschusses für Verteidigung bitte ich Sie daher, aus diesen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Der Herr Bundesverteidigungsminister!

von Hassel, Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich zu den Darlegungen des Herrn Berichterstatters einige Bemerkungen machen.

Der Verteidigungsausschuß des Bundesrates hat darum gebeten, in drei Punkten den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zu diesen drei Punkten darf ich folgendes sagen.

In § 2 handelt es sich um die Frage, ob man den Bereich „sonstige Örtlichkeiten außerhalb militäri-

(A)

scher Bereiche“ in die hier vorgesehenen Maßnahmen einbezieht. Die Bundesregierung hat damals der Formulierung des Bundesrates im ersten Durchgang widersprochen und hat darauf hingewiesen, daß die Sperrung „sonstiger Örtlichkeiten“ stets nur vorübergehenden Charakter haben dürfe und sich zwangsläufig auf sehr kleine Flächen beschränke. Vor allem aber müsse die vorübergehende Sperrung das einzige Mittel sein, um im Einzelfall die militärische Sicherheit und die Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Polizeihohheit der Länder werde in der Wahrnehmung dieser Ordnungsfunktion nicht gesehen.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundestages haben sich der Argumentation der Bundesregierung angeschlossen. Sie glaubten, daß die Bedenken des Bundesrates dadurch ausgeräumt werden, daß in § 2 Abs. 2 eine Verpflichtung übernommen wird, die der Bundeswehr auferlegt, die nächst erreichbare Polizeidienststelle von einer vorübergehenden Sperrung unverzüglich zu unterrichten und die militärischen Sicherheitsbereiche entsprechend zu kennzeichnen.

(B)

Diese Ergänzung sollte sicherstellen, daß die Länderhoheit geachtet und die Verantwortung der Bundeswehr dort entlastet wird, wo der Aufgabenbereich der Polizei berührt wird. Das Plenum des Bundestages ist dieser Anregung gefolgt. Der Bundestag billigte damit die Auffassung der Bundesregierung, daß die Polizei nicht allgegenwärtig sein könne und nicht immer in der Lage sei, stets rechtzeitig zur Stelle zu sein, wenn die vorgesehenen Maßnahmen, bei denen es sich in aller Regel um Eilfälle handeln würde, getroffen werden müßten. Wenn Gründe der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr die vorgesehenen Maßnahmen unerläßlich machen, muß das gefährdete Organ des Staates aus eigener Macht tätig werden können, bis die unverzüglich unterrichtete Polizei eingreift.

Die zweite Bestimmung, die hier genannt worden ist, bezieht sich auf § 9 Nr. 2. Da hatte der Bundesrat angeregt, daß „außerhalb militärischer Bereiche oder Sicherheitsbereiche (§ 2)“ die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Beseitigung sonstiger rechtswidriger Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr, die die Einsatzbereitschaft, die Schlagkraft oder die Sicherheit der Truppe gefährden, nur geschehen dürfe, „soweit die Störungen nicht rechtzeitig durch die Polizei beseitigt werden können“.

Auch dieser Anregung des Bundesrates hatte die Bundesregierung nicht zugestimmt, weil die vorgesehene Fassung der Nr. 2 in § 9 ohnehin eine **eigenständige Gefahrenabwehr der Bundeswehr** nur bei besonders schwerwiegenden Störungen ihrer dienstlichen Tätigkeit zuläßt.

Es muß sich um eine dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr handeln. Es muß sich um die Einsatzbereitschaft, die Schlagkraft oder die Sicherheit der Truppe handeln, die gefährdet wäre. Die zu beseitigende Störung muß rechtswidrig sein, und die Anwendung unmittelbaren Zwanges muß den Umständen nach erforderlich sein.

(C)

Die beteiligten Ausschüsse des Bundestages und das Plenum des Bundestages selbst schlossen sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß in diesen Fällen der Bundeswehr nicht die Befugnis abgesprochen werden könne, aus eigener Macht selbst für die Beseitigung solcher Störungen zu sorgen. Die Bundeswehr kann in diesen Fällen nicht wie der einzelne Staatsbürger darauf verwiesen werden, die Hilfe der Polizei zu erbitten oder abzuwarten, ob die Polizei die Störung „rechtzeitig“ beseitigen kann.

Der nach diesem Gesetz befugte Personenkreis ist zudem eingengt auf geschulte Kräfte, die eine ebenso starke Garantie für ein rechtmäßiges Vorgehen bieten wie die formellen Polizeikräfte. Die Ausübung der ihnen hier zuzuweisenden Befugnisse braucht sich daher nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen die Polizei die Störungen „nicht rechtzeitig“ beseitigen kann. Hinzu kommt, daß alle Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges unter dem gesetzlichen Gebot der Androhung sowie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und dem Verbot des Übermaßes stehen. Was aber den Zollbeamten und den Hoheitsträgern im Forst- und Fischereiwesen recht ist, sollte — wie im Gesetz vorgesehen — auch den dafür ausgebildeten und geschulten Kräften der Bundeswehr billig sein.

Die letzte Bestimmung, die der Herr Berichterstatter aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 anführt, bezieht sich auf die Bestimmungen über den **Schußwaffengebrauch**. Sie haben damals das Streichungsverlangen damit begründet, daß die hier vorgesehenen Befugnisse den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen, die Bestimmungen der Länder über den Schußwaffengebrauch eine solche Bestimmung ebenfalls nicht vorsähen und schließlich eine andere Bestimmung über den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst, nämlich § 11 des UZwG, nicht zum Vergleich herangezogen werden könne, weil die Gefahr, daß der Betroffene das Hoheitsgebiet des Bundes verletze, nicht vorliege. (D)

Die Bundesregierung hat damals dieser Streichung widersprochen, und der Bundestag hat sich den Argumenten der Bundesregierung angeschlossen. Gerade in militärischen Sicherheitsbereichen ist das Schutzbedürfnis der Bundeswehr am größten. Nach der vorgenommenen Ergänzung des § 2, über die ich vorhin gesprochen habe, müssen militärische Sicherheitsbereiche entsprechend gekennzeichnet sein. Für jederman, der einen militärischen Sicherheitsbereich trotz seiner Kenntlichmachung betritt, ist daher das Risiko ohne weiteres erkennbar und abwägbar. Wer dennoch dieses Risiko übernimmt und gar auf Anruf nicht hält, hat regelmäßig kriminelle Absichten. Die Streichung dieser Vorschrift würde auf unververtretbare Weise eine Spionage- oder Sabotagetätigkeit innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche erleichtern. Auch ihr unbefugtes Betreten würde keinerlei Risiko in sich bergen.

Im übrigen ist § 15 Abs. 1 Nr. 2 dem § 11 der gesetzlichen Bestimmung über den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst nachgebildet und dieser Be-

(A)

stimmung vergleichbar. In beiden Fällen ist der Versuch, sich der zulässigen Personenüberprüfung zu entziehen, als ausreichende Voraussetzung für die Anwendung der Schußwaffe anzusehen. Dies allein ist vergleichbar. Die Verletzung des Hoheitsgebietes des Bundes zu verhindern, ist im übrigen nur eine der Aufgaben des Grenzdienstes und keineswegs als ausschließliche Rechtfertigung für den von mir genannten § 11 in diesem Gesetz anzusehen. Es muß darüber hinaus auch entgegengehalten werden, daß das als Landesrecht weiter geltende Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher von 1935 eine ebenfalls vergleichbare Bestimmung enthält. Eine Abwägung der jeweils zu schützenden Werte und hoheitlichen Belange zeigt, daß das Schutzbedürfnis der Bundeswehr sicherlich nicht geringer ist — ich wiederhole hier, was ich vorweg schon gesagt habe — als jenes auf dem Gebiet des Forst-, des Jagd- und des Fischereiwesens.

Ich bitte daher namens der Bundesregierung, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In der Drucksache 270/1/65 empfiehlt der Ausschuß für Verteidigung, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG abzulehnen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie nunmehr in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt wird, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Wer dem Gesetz also zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 253/65).

Vizepräsident Dr. Lemke: Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Mit dem Gesetzentwurf zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemein-

(C)

samen Kommission der europäischen Gemeinschaften wird dem Bundesrat eine Vorlage unterbreitet, die dieses Hohe Haus schon seit langem als wünschenswert und notwendig ansieht. Der wesentliche Inhalt des Vertragswerkes ist die Einsetzung einer **gemeinsamen Kommission** und eines **gemeinsamen Rates der drei europäischen Gemeinschaften**, nämlich der Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Diese Maßnahme ist als ein entschiedener Schritt auf dem Wege zu einer einzigen europäischen Gemeinschaft zu betrachten, die nach spätestens drei Jahren an die Stelle der bisherigen drei Gemeinschaften treten soll, wie aus Artikel 32 des Vertrages zu entnehmen ist.

Mit der Fusion der drei Exekutiven und der drei Räte wird ein Vorgang weitergeführt und vollendet, der schon während der Verhandlungen über die Römischen Verträge 1957 eingesetzt hat. Damals wurden die in diesen Verträgen vorgesehenen Versammlungen mit der gemeinsamen Versammlung der Montan-Union zu einer einzigen Körperschaft verschmolzen. Auch die vorgesehenen Gerichtshöfe wurden mit dem schon bestehenden Gerichtshof der Montan-Union zu einem einheitlichen Gerichtshof verbunden.

Im Vertragswerk stehen an erster Stelle die Bestimmungen über den gemeinsamen Rat, der die eigentliche Legislative der drei Gemeinschaften darstellt, denn das Europäische Parlament hat im wesentlichen immer noch nur eine beratende Funktion. Von weit größerer politischer Bedeutung ist jedoch die Zusammenlegung der drei Exekutiven in eine **gemeinsame Kommission** bei Verminderung der Gesamtmitgliederszahl von 23 auf zunächst 14 und nach Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft, spätestens nach drei Jahren auf neun Mitglieder. Die Befugnisse dieser gemeinsamen Kommission richten sich aber nach wie vor nach den einzelnen Bestimmungen der drei Verträge. Diese gemeinsame Exekutive ist — wie bisher — von Weisungen der Mitgliedsregierungen völlig unabhängig, sie ist einzig und allein auf die Ziele und die Bestimmungen der Verträge verpflichtet und stellt die Sachwalterin und Wahrerin dieser Verträge dar. Die politische Bedeutung der Zusammenlegung liegt darin, daß ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages verschiedene Meinungen zwischen den drei Exekutiven über weiterhin zu ergreifende Maßnahmen und Vorschläge an die Mitgliedstaaten nicht mehr auftreten können. Ein Blick auf das Problem einer gemeinsamen Energiepolitik mag das verdeutlichen. Schließlich ist es von erheblicher Bedeutung, wenn nur noch eine einzige Körperschaft die Zielsetzung der drei Verträge gegenüber der Gesamtheit der sechs Mitgliedsregierungen zu vertreten hat. Die Zusammenfassung der drei Exekutiven erleichtert zudem die Ausarbeitung eines einheitlichen Vertrages, da im Zuge der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr drei Körperschaften zu hören sind, sondern nur noch eine

(D)

(A)

allein ihre Erfahrungen in der Handhabung der Verträge zur Geltung bringt.

Ich möchte mich bei der Berichterstattung über das Vertragswerk auf diese Bemerkungen beschränken, um seinen wesentlichen Gehalt und seine Bedeutung für die europäische Einigung im Verlauf der Entwicklung seit 1950 hervorzuheben. Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf das Vertragswerk selbst und die ihm beigegebene Denkschrift. Wichtige Bestandteile der neuen Organisation der drei Gemeinschaften sind auch die Bestimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungshaushalts und über die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung, durch die auch die Beamten und sonstigen Bediensteten einem einzigen vom Rat noch zu erlassenden Statut und einheitlichen Beschäftigungsbedingungen unterstellt werden. Ferner soll eine Vereinheitlichung der Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments und der Zuständigkeiten des Gerichtshofs erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation bzw. Umorganisation steht auch das **Protokoll** über die **Vorrechte und Befreiungen** der Europäischen Gemeinschaften, das fast vollständig den Text der bisherigen entsprechenden Protokolle im Anhang zu den Römischen Verträgen übernimmt und die besonderen Bestimmungen des Montan-Union-Protokolls über den Besitz von Guthaben und Konten mit Rücksicht auf die Finanztätigkeiten der Montan-Union einschließt.

- (B) Der Fusionsvertrag stellt in seiner gesamten Anlage bereits ein **Teilstück der künftigen Verschmelzung** der Gemeinschaften dar und zwar insoweit, als bereits jetzt eine einheitliche institutionelle Regelung getroffen wurde, die an die Stelle der bisherigen Regelungen in den drei Einzelverträgen tritt. Zum Vertragswerk gehören ferner eine **Schlussakte** der Konferenz und als Anlage dazu ein Auftrag der Mitgliedsregierungen an die gemeinsame Kommission zur Rationalisierung ihrer Dienststellen. Dazu gehört auch eine Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des hier vorliegenden Fusionsvertrags sowie auch des Montan-Union-Vertrags für Berlin. Damit soll eine einheitliche Anwendung der drei Gemeinschaftsverträge auf das Land Berlin erreicht werden. Dementsprechend enthält das vorliegende Ratifikationsgesetz eine erweiterte Berlin-Klausel in seinem Artikel 3.

Ich habe nunmehr die Empfehlungen des federführenden Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse für Inneres und Recht zu erläutern. Die drei Ausschüsse sind der Auffassung, daß das Gesetz der **formellen Zustimmung des Bundesrates** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, nicht zuletzt deshalb, weil zu dem Vertragswerk auch das erwähnte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gehört. Dieses Protokoll ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, weil durch die eingeräumten Vorrechte und Befreiungen auch Steuern berührt werden, deren Aufkommen den Ländern zufließt. Weiterhin ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit

daraus, daß durch den vorliegenden Vertrag die Verträge über die drei Gemeinschaften förmlich geändert werden und die Zustimmungsgesetze zumindest zu den Römischen Verträgen von 1957 mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

Der Auswärtige Ausschuss schlägt weiterhin vor, im Ratifikationsgesetz den Artikel 2 Satz 1 zu ändern. Dieser bestimmt, daß ein Beamter oder Richter im Bundesdienst, dessen Amtsverhältnis als Mitglied eines Organs in der europäischen Gemeinschaft endet, auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist. Da dies eine Regelung für alle in der Zukunft denkbaren Fälle sein soll — und zwar in **Anpassung** an die Regelungen des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 —, erscheint es erforderlich, **Beamte und Richter der Länder** mit einzubeziehen; es kann nicht von vornherein ausgeschlossen bleiben, daß ein Beamter oder Richter eines Landes in ein Organ der europäischen Gemeinschaften entsandt wird. Bei Annahme dieses Vorschlages des Auswärtigen Ausschusses würde der Vorschlag des Innenausschusses entfallen, der in Gestalt einer Entschließung in die gleiche Richtung zielt.

Als Berichterstatter über die Beratungen des Auswärtigen Ausschusses möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch die Frage der **Beteiligung des Bundesrates an der gemeinsamen Versammlung** erörtert wurde. Das Hohe Haus wird sich erinnern, daß der Bundesrat im Jahre 1957 dem Ratifikationsgesetz, das seiner Zustimmung bedurfte, ausdrücklich zugestimmt hat; er verzichtete damals auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, nachdem die Bundesregierung versprochen hatte, einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem die Zusammensetzung der deutschen Delegation zum Europäischen Parlament geregelt werden sollte, und zwar unter Beteiligung des Bundesrates. Hier ist zu erwähnen, daß die Bildung der deutschen Delegation zum Europarat durch ein Gesetz geregelt ist. Die Delegation in das Europäische Parlament, dem in vieler Hinsicht noch größere Bedeutung beizumessen ist, wird aber lediglich durch einen Beschluß des Bundestages bestimmt. Der Anfang 1958 von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist nämlich seinerzeit vom Bundestag nicht beraten und verabschiedet worden. Die **Beteiligung im Europäischen Parlament** wurde vom Bundesrat verlangt, weil

erstens bei den anderen Mitgliedstaaten **sämtliche gesetzgebenden Körperschaften**, und nicht nur die unmittelbar vom Volk gewählten Abgeordneten Häuser, an der Zusammensetzung der Delegation im europäischen Parlament teilnehmen, und

zweitens die **Kompetenz der Länder** durch die Befugnisse von EWG und Euratom in vielen Hinsichten berührt werden. Der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht gehindert werden soll, daß aber das Anliegen des Bundesrates und die seinerzeitige Zusage der Bundesregierung keineswegs als erledigt zu betrachten sind.

(C)

(D)

(A)

Namens des Auswärtigen Ausschusses möchte ich außerdem zum Ausdruck bringen, daß wir der weiteren Durchführung und Erfüllung der europäischen Gemeinschaftsverträge und ihrer Zusammenfassung in einem einzigen Vertrag große Bedeutung beimessen. Der Ausschuß hat sich bei Beratung der heutigen Vorlage von der Bundesregierung über die von der EWG-Kommission vorgeschlagene **Finanzordnung der EWG** unterrichten lassen. Diese Angelegenheit wird auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen. Schon jetzt aber kann angemerkt werden, daß im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates folgende Auffassung besteht.

Die durch den EWG-Vertrag bereits für den Zeitpunkt der Vollendung der Zollunion vorgesehene Überführung sowohl der sogenannten Abschöpfungen auf die Agrarprodukte, die an die Stelle von Agrarzöllen getreten sind oder noch treten werden, wie auch der sonstigen Außenzölle der Gemeinschaft hängt aufs engste zusammen mit der **Erfüllung der Vertragszwecke in ihrer Gesamtheit** und in ihrem sinnvollen Zusammenhang. Diese Vertragszwecke sind: Der gemeinsame Markt nicht nur für Agrarprodukte, sondern auch für Industrieprodukte; die Wirtschaftsunion, beruhend auf Freizügigkeit von Unternehmen, Kapital und Arbeitskräften und auf der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen einschließlich des Abbaus der Steuergrenzen. Dabei muß der Wille der Mitgliedstaaten fortbestehen, die in Gang gesetzte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Integration als den Beginn und als einen Teil, aber nicht als das Ende einer politischen Verbindung zu betrachten, wie es in der Präambel zu den Verträgen feierlich erklärt ist. Nur dann lassen sich Vorleistungen und Opfer, die dieser oder jener Mitgliedstaat im Zuge der Durchführung der Verträge erbracht hat und noch zu erbringen hat, vor unseren Mitbürgern rechtfertigen.

In diesem Sinne empfehle ich namens der Ausschüsse, die vorliegenden Vorschläge zu einer Stellungnahme des Bundesrates zu billigen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für diesen Bericht. Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Staatssekretär Hartinger (Bayern).

Hartinger (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Bayern nimmt die Beratung des Fusionsvertrags zum Anlaß, in Übereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter darauf hinzuweisen, daß das **alte Anliegen des Bundesrates, im Europarat und im Europäischen Parlament vertreten zu sein**, bald einer Lösung bedarf. Herr Ministerpräsident Dr. Goppel hat das in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 26. Mai 1965 ausgesprochen und bemerkt, daß in Bayern Vorbereitungen für einen Initiativgesetzentwurf des Bundesrates getroffen sind. Über den Zeitpunkt der Einbringung wird noch eine Einigung herbeigeführt werden.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 253/1/65 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die **soeben angenommene Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 263/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Keine Wortmeldungen! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (Drucksache 267/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Drucksache 255/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Satzung der Europäischen Schule (Drucksache 277/65).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Kulturfragen liegen in der Drucksache 277/1/65 vor, über die abgestimmt werden muß.

Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen **Antrag gemäß**

(D)

(A)

Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und im übrigen wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung (Drucksache 245/65, zu Drucksache 245/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze (Drucksache 278/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(B) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **entsprechend beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes (Drucksache 271/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) (Drucksache 266/65).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte diejenigen, die zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hessen — **so beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 244/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn Sie einverstanden sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Agrarausschusses **entsprechend beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 283/65).

Hierzu hat Herr Staatsminister Glahn von Rheinland-Pfalz um das Wort gebeten.

Glahn (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Antrag gestellt. Ich darf diesen Antrag kurz begründen.

Der vorliegende Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft regelt die Richt- und Interventionspreise für Getreide, insbesondere für Weizen, Roggen, Gerste. Die inländischen Weizenpreise orientieren sich nach den sogenannten Grundricht- und Grundinterventionspreisen des Handelsplatzes Duisburg. Entsprechend den Entfernungen und Frachtkosten ergeben sich innerhalb des Bundesgebietes unterschiedliche Getreidepreise für die einzelnen Gegenden. Für insgesamt rund 200 über das ganze Bundesgebiet verteilte Handelsplätze, die gleichzeitig als Interventionsplätze eingesetzt sind, wurden sogenannte abgeleitete Richt- und Interventionspreise festgelegt.

Für den **Getreidesektor des Trierer Raumes** sind die Orte Ruwer bei Trier, Irmenach, Kirn, Ober- und Niederlahnstein bisher von Bedeutung gewesen. Die Marktleistung der Erzeuger des Gebietes um Trier beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 45 000 t Getreide, deren Verwertung durch die bisher unzulängliche Aufnahmemöglichkeit erschwert wurde. Nachdem durch die Moselkanalisierung und die **Fertigstellung des Hafens Pfalzel** mit einem Lagerhaus von 8500 t Lagerkapazität sich hier für die Landwirtschaft eine weit günstigere Lage anbietet, erwarten die Landwirtschaftskreise dieses Bezirks mit Recht, daß auch der **Hafen Trier** als sogenannter **Handelsplatz** bzw. **Interventionsstelle** gesetzlich anerkannt wird. Dies kann nur durch eine Hereinnahme des Hafens Pfalzel in der Anlage 2 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs geschehen.

Ich bitte Sie höflich, im Interesse der Landwirtschaft des Bezirks Trier, insbesondere auch zur Abstellung unwirtschaftlicher Getreidetransporte,

(C)

(A)

diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Staatssekretär Hüttebräuker.

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! In den fachlichen Vorbesprechungen über die Getreidepreisregelung für das Wirtschaftsjahr 1965/66 bestand zwischen den Vertretern der Länderregierungen und der Bundesregierung Übereinstimmung darüber, daß bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Getreidemarktes am 1. Juli 1967 die nationale Getreidepreisregelung in der Bundesrepublik möglichst unverändert beibehalten werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde eine Ausweitung der Zahl der Handelsplätze mit eigenen abgeleiteten Preisen, vor allen Dingen aber auch eine Erhöhung der regionalen Preise abgelehnt.

Dessen ungeachtet wurde die Aufnahme von **Trier-Pfalzel** als Handelsplatz mit Rücksicht auf den dort entstehenden Hafen und die Errichtung eines Lagerhauses gemeinsam geprüft. Dabei ergab sich, daß die Festsetzung von abgeleiteten Interventionspreisen für Trier-Pfalzel — wegen der relativ niedrigen Wasserfracht bis Duisburg — für die restlichen zwei Wirtschaftsjahre bis zur EWG-Regelung einerseits zu einer Verteuerung des Getreides im dortigen Gebiet, andererseits zu einer relativen Schlechterstellung des Handelsplatzes Ruwer führen würde. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz veranlaßt, für das Wirtschaftsjahr 1965/66 schon bei der Erarbeitung der Regierungsvorlage von einem Antrag auf Einbeziehung abzusehen. Auch bei den Beratungen im Agrarausschuß hat die Landesregierung von einem derartigen Antrag Abstand genommen und dies gegenüber dem Landwirtschaftsministerium schriftlich bestätigt. Demgemäß haben Agrarausschuß und Plenum des Bundesrates insoweit keine Einwendungen gegen die Regierungsvorlage erhoben. Auch im Ernährungsausschuß und im Plenum des Bundestages wurden keine hierauf abzielenden Anträge gestellt.

Unter diesen Umständen ist es für die Bundesregierung überraschend, daß das Land Rheinland-Pfalz in dem jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens einen solchen Antrag stellt, zumal da in der Zwischenzeit Änderungen der Sachlage nicht eingetreten sind. Ich bitte, vor allen Dingen zu bedenken, daß das Gesetz die Getreidepreise ab 1. Juli 1965 regelt und mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt möglichst bald in Kraft gesetzt werden sollte.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Im ersten Durchgang hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und vorgeschlagen, die Präambel ent-

(C)

sprechend zu ergänzen. Dieser Stellungnahme hat sich weder die Bundesregierung noch der Deutsche Bundestag angeschlossen. Ich unterstelle, daß, wenn sich kein Widerspruch erhebt, der Bundesrat trotzdem an seiner Auffassung festhält.

Der federführende Ausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Außerdem hat das Land Rheinland-Pfalz, wie wir gehört haben, beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Anrufungsbegehren ergibt sich aus der Drucksache 283/1/65. Die Anrufungsgründe stehen in sachlichem Zusammenhang, so daß sie als eine Einheit betrachtet werden können.

Wer der Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nummehr lasse ich über die Empfehlung des Agrarausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**, abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 281/65).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Mithin hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (Drucksache 272/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. — Falls Sie einverstanden sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 246/65).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Empfehlungen des Innen- und des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses zum Problem der **Rahmenkompetenz des Bundes** auf dem Gebiete des **Besoldungsrechts** veranlassen mich, obgleich keine mündliche Berichterstattung erfolgt, namens der Bundesregierung doch folgendes zu erklären.

(A)

Bekanntlich sind die bisherigen Versuche gescheitert, zu einer größeren Vereinheitlichung des Besoldungsrechts zu kommen, deren Notwendigkeit sowohl der Bund als auch die Länder anerkennen. Ich darf hierzu vor allem auf den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Art. 75 GG aus dem Jahre 1962 hinweisen, dem der Bundesrat im ersten Durchgang seinerzeit dankenswerterweise seine Zustimmung nicht versagte. Es war, wenn ich mich recht erinnere, seinerzeit nur ein einziges Land dagegen. Inzwischen befinden wir uns auf dem Gebiete der **Beamtenbesoldung** in einem Stadium des **Übergangs zu einer grundlegenden Neuordnung**. Eine solche Neuordnung ist erforderlich geworden zur Wiederherstellung der inneren Gerechtigkeit der Besoldungsstruktur und zur Anpassung an veränderte soziologische Verhältnisse. Die gemeinsamen Vorarbeiten von Bund und Ländern sind in vollem Gange.

Die Initiative der Bundesregierung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf beruht auf Erkenntnissen, die bei diesen gemeinsamen Vorarbeiten mit den Ländern gewonnen worden sind. Eine Neuordnung, der ein übereinstimmender Rahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden zugrunde liegen soll, kann nur erwartet werden, wenn ein Schlußstrich unter die bisherige **auseinanderstrebende Entwicklung der Besoldungsstruktur** gezogen wird. Es muß eine übereinstimmende Plattform da sein, auf der das neue Gebäude errichtet werden kann. Ohne diese gemeinsame Basis wird das allseitig angestrebte Ziel nicht erreicht werden können.

(B)

Die auseinanderstrebende Entwicklung der Besoldungsstruktur ist in der letzten Zeit entscheidend durch folgende Vorgänge gekennzeichnet. Der **Amtsinhalt von Ämtern**, die bei allen öffentlich-rechtlichen Dienstherren in den Besoldungsgesetzen mit übereinstimmenden Bezeichnungen ausgebracht sind, wird von Land zu Land unterschiedlich verändert. Durch grundlegende Veränderungen in den Stellenplänen wird die Besoldungsstruktur in ihrem Kern unterwandert, und zwar in jeweils unterschiedlicher Weise bei den einzelnen Dienstherren. Es liegt auf der Hand, daß bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung jede Ausgangsbasis für die Wiederherstellung eines gemeinsamen Besoldungsgefüges verlorengehen muß.

Hier setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Anknüpfung an die Entwicklung in den Ländern an. Danach soll das erste Beförderungsamtsamt in jeder Laufbahngruppe — entgegen den bisher der Besoldungsordnung innewohnenden Grundsätzen — im allgemeinen ohne Änderung des Amtsinhalts nach kurzer Bewährung erreicht werden können. Die hierüber hinausgehenden Beförderungsamtsämter sollen mit dem Erfordernis eines höherwertigen Amtsinhalts gekoppelt werden. Dabei sollen, um das Maß der in diesen Beförderungsamtsämtern zu stellenden Anforderungen in groben Umrissen anzudeuten, Obergrenzen für den Anteil dieser Ämter als durchschnittliche Richtwerte gesetzt werden, die in der Regel eingehalten werden sollen.

(C)

Nun haben der Innen- und der Rechtsausschuß **verfassungsrechtliche Bedenken** hinsichtlich der Rahmenvorschrift des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Regierungsvorlage. Ich darf insoweit auf Ziffer I 3 a und b der Empfehlungen der Ausschüsse hinweisen. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß die Bestimmungen von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 1 GG gedeckt werden. Diese Meinung der Bundesregierung darf ich wie folgt kurz begründen.

Satz 1 des § 5 Abs. 4 bestimmt ausdrücklich, daß **Beförderungsamtsämter** über das erste Beförderungsamtsamt hinaus nur für solche Aufgaben geschaffen werden dürfen, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter wesentlich abheben. Damit wird nur ausgesprochen, was sich ohnehin im Prinzip aus der geltenden Rahmenvorschrift des § 53 Abs. 1 über die einheitlichen Besoldungsgruppen sowie aus dem neuen § 5 Abs. 1 über die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen nach dem Amtsinhalt ergibt.

Nun hat zwar das Bundesverfassungsgericht in seiner bekannten und vielzitierten Entscheidung zum nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetz von 1954 ausgeführt, der Landesgesetzgeber müsse die **Bewertung der Dienstaufgaben** und die darauf beruhende Einordnung der Beamtenkategorien nach seinen Bewertungsmaßstäben vornehmen können. Diese Ausführungen dürfen aber nach Meinung der Bundesregierung nicht dahin verstanden werden, daß sich aus dem rahmenrechtlich geregelten Besoldungssystem überhaupt keine mittelbaren **(D)** Auswirkungen auf die Dienstpostenbewertung und die Einordnung der Beamtenkategorien in die Besoldungsgruppen ergeben dürften. Vorschriften über den Aufbau der Besoldung müssen zwangsläufig gewisse Richtpunkte für die Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen setzen. Entscheidend für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 der Regierungsvorlage ist daher insoweit nur, daß der Gesetzentwurf sich jeder Festlegung einheitlicher Maßstäbe für die Dienstpostenbewertung enthält.

Satz 2 des § 5 Abs. 4 legt den **Anteil bestimmter Beförderungsamtsämter** fest. Darin darf man nicht, soweit diese Vorschrift über § 53 Abs. 1 Rahmenvorschrift werden soll, eine Bestimmung über die Organisation der Verwaltung in den Ländern sehen. Eine derartige organisatorische Vorschrift liegt der Bundesregierung selbstverständlich völlig fern. Auch dies ist lediglich eine Regelung des Besoldungssystems, indem einerseits das Maß der in den beiden oberen Beförderungsamtsämtern zu stellenden Anforderungen in groben Umrissen angedeutet werden soll; zum anderen soll auf die Folgerungen hingewiesen werden, die sich bei einer normalen Verwaltung unterhalb der obersten Landesbehörden aus der Anwendung des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 4 Satz 1 in der Regel ergeben. Die Bestimmung des Satzes 2 zeigt also nur die äußersten Grenzen auf, deren Überschreiten zu einer Veränderung des Besoldungsgefüges insgesamt führt. Auch insoweit ist für

(A) die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bestimmung entscheidend, daß eine Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe ebenso vermieden wird wie eine Regelung der Verwaltungsorganisation oder der Stellenplangestaltung.

Abschließend darf ich noch folgendes bemerken. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat — unter II der Empfehlungen — empfohlen, an Stelle förmlicher Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf eine **Entschlebung** zu fassen, wonin der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die im einzelnen aufgezählten Anliegen berücksichtigt werden können. Die Bundesregierung begrüßt diesen modus procedendi sehr. Dieses Verfahren würde sicherstellen, daß der Gesetzentwurf dem Bundestag ohne Verzug zugeleitet werden kann.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor in der Drucksache 246/1/65 die Empfehlungen der Ausschüsse, in der Drucksache 246/2/65 ein Antrag des Landes Hessen, in der Drucksache 246/3/65 ein Antrag des Landes Hamburg, in der Drucksache 246/4/65 ein Antrag des Landes Bayern. Über die Länderanträge lasse ich jeweils an der zugehörigen Stelle abstimmen.

(B) Unter I der Ausschußempfehlungsdrucksache sind aufgeführt bestimmte Vorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses mit dem Ziel, den Gesetzentwurf entsprechend zu ändern.

Der mitberatende Finanzausschuß hat zwar auch Bedenken zu einigen von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen, bringt diese aber, wie unter II zusammengefaßt, zwecks einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens in der Form von Prüfungsempfehlungen für die Beratungen im Deutschen Bundestag zum Ausdruck.

Es müßte deshalb zunächst klargestellt werden, für welches Verfahren sich der Bundesrat entscheidet. Wenn Sie dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen wollen, bleibt noch zu überlegen, welche von den dadurch sachlich nicht konsumierten Empfehlungen unter I als weitere Anregungen zusätzlich zu übernehmen sind.

Mit Ihrem Einverständnis beginne ich nunmehr mit der Abstimmung über die Empfehlungen unter II der Drucksache 246/1/65. Sind Sie damit einverstanden, daß wir en bloc abstimmen?

(Zurufe: Nein! Getrennt!)

— Also muß ich die Vorschläge einzeln aufrufen.

II Ziff. 1! — Angenommen! Damit sind erledigt die Empfehlung unter I Ziff. 2 a und der Antrag Bayern.

II Ziff. 2! — Angenommen! Damit ist erledigt die Empfehlung unter I Ziff. 2 c.

II Ziff. 3! — Angenommen!

II Ziff. 4! — Angenommen! Damit ist erledigt die Empfehlung unter I Ziff. 3 d.

(C) II Ziff. 5! — Angenommen! Damit sind erledigt die Empfehlung unter I Ziff. 3 e und der Antrag Hamburg Ziff. 2.

II Ziff. 6 a! — Angenommen! Damit ist erledigt die Empfehlung unter I Ziff. 5.

II Ziff. 6 b! — Angenommen!

II Ziff. 7! — Angenommen!

Ich komme nun zu den übrigen Empfehlungen unter I und den Länderanträgen, die als weitere Anregungen zusätzlich beschlossen werden könnten.

I Ziff. 2 b und 4! — Abgelehnt!

Antrag Hessen Ziff. 1! — Abgelehnt!

I Ziff. 3 a! — Abgelehnt!

I Ziff. 3 b! — Abgelehnt!

I Ziff. 3 c! — Abgelehnt!

Antrag Hamburg Ziff. 1! — Abgelehnt!

Antrag Hessen Ziff. 2! — Abgelehnt!

Unabhängig davon ist jetzt noch über I Ziff. 1 zu beschließen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

(D)

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (CDL) (Drucksache 257/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 257/1/65 vor.

Aus der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 1 dieser Drucksache folgt, daß sich der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage sieht, zu dem Gesetzentwurf materiell Stellung zu nehmen.

Wenn sich die Mehrheit des Hauses dieser Auffassung anschließt, kann über die formulierten Änderungsvorschläge des Agrarausschusses unter Ziff. 4 Buchstabe b, Ziff. 5 und 6 der Drucksache nicht mehr abgestimmt werden. Das ist wohl nicht ganz befriedigend.

Ich möchte daher anregen, aus der Empfehlung des Finanzausschusses den letzten Satz in Ziff. 1 Abs. 1 der Drucksache zu streichen. Dann ist es möglich, alle Empfehlungen zur Abstimmung zu stellen. — Kein Widerspruch!

Ich lasse nunmehr über Ziff. 1 — unter Streichung des letzten Satzes in Abs. 1 — abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 bis 7! — Mehrheit!

(A)

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhoben. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Das Büro des Finanzausschusses wird ermächtigt, etwaige Unstimmigkeiten, die sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse ergeben könnten, zu bereinigen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 258/65).

Dieser Punkt soll zusammen behandelt werden mit

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (Drucksache 249/65).

(B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält beide Gesetze, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, für zustimmungsbedürftig und empfiehlt, gegen die Vorlagen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Falls Einwendungen nicht erhoben werden, rufe ich die unter den Punkten 27 bis 29 bezeichneten Gesetzentwürfe zu den Verträgen über die Förderung von Kapitalanlagen gemeinsam auf.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 247/65).

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 248/65).

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die

gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 225/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu den drei Vorlagen **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß **die Gesetze**, wie in den Eingangsworten der Entwürfe vorgesehen, der **Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien (Drucksache 259/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, **Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 209/65).

Der Finanzausschuß schlägt hier das gleiche wie zu Punkt 30 vor. — Es ist demgemäß **beschlossen**.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich die Punkte 32 bis 34 und 37 bis 39 gemeinsam auf.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1965 — (Drucksache 256/65).

Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1965 — (Drucksache 239/65).

(C)

(D)

(A)

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl (Drucksache 240/65).

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 2/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1965 (Drucksache 232/65).

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 3/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 233/65).

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 4/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 234/65).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 250/65).

(B)

Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus Drucksache 250/1/65 ergebenden **Änderung zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Fünfte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 238/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, zu der Verordnung die sich aus Drucksache 238/1/65 ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Die Änderungen sind eine notwendige Folge des unter Punkt 21 der Tagesordnung beschlossenen Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus Drucksache 238/1/65 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe (Drucksache 215/65).

Ich bitte Sie, in der Ihnen vorliegenden Drucksache 215/65 eine Berichtigung vorzunehmen. In § 2 Nr. 2 muß das Wort „Bundesländern“ durch die Worte „Ländern der Bundesrepublik“ ersetzt werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch (Hackfleisch-Verordnung) (Drucksache 114/65).

Ich verweise auf die vorliegenden Anträge.

Das Wort hat Herr Senator Kramer (Hamburg).

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens der Hamburgischen Landesregierung folgende Erklärung abgeben.

Hamburg geht davon aus, daß die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs, wonach die Betriebe über eine räumlich abgesonderte Abteilung für die **Abgabe von Frischfleisch** verfügen müssen, auch dann vorliegt, wenn das Frischfleisch in einem besonderen Raum des Betriebes zerlegt und abgabefertig verpackt und sodann in einem Verkaufsraum des Betriebes in einer Kühltruhe feilgehalten wird. Zur Erläuterung darf ich bemerken: Gemeint sind insbesondere **Selbstbedienungsgeschäfte**.

(D)

Vizepräsident Dr. Lemke: Nordrhein-Westfalen zieht seinen Antrag Drucksache 114/3/65 zurück.

Der Agrar- und der Rechtsausschuß empfehlen Zustimmung. Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen die in Drucksache 114/1/65 (neu) niedergelegten Änderungen.

Der Antrag des Landes Hessen Drucksache 114/2/65 ist infolge der von den Ausschüssen in Drucksache 114/1/65 (neu) empfohlenen Fassung des § 3 gegenstandslos geworden.

Nun kommen wir zur Abstimmung.

Ziff. 1 a und b gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 2! Diese Empfehlung bezieht sich auf § 2 Abs. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Können wir über die nächsten Vorschläge gemeinsam abstimmen?

(Zustimmung.)

Wer den Vorschlägen Ziff. 4 bis 7 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der Hackfleisch-Verordnung **mit der**

(A)

Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Gärten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO — Landwirtschaft) (Drucksache 199/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen auf Drucksache 199/1/65 vor.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses unter I dieser Drucksache abstimmen. Wer für diesen Vorschlag ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) (Drucksache 212/65).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe der in der Drucksache 212/1/65 unter I aufgeführten Änderungen.

Die Abstimmung über die einzelnen Vorschläge können wir vielleicht im ganzen vornehmen.

(Zuruf: Außer Ziff. 5!)

— Dann stimmen wir zuerst über Ziff. 1 bis 4 en bloc ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Können wir auch über Ziff. 6 bis 14 en bloc abstimmen?

(Zustimmung.)

Wer für Ziff. 6 bis 14 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Drucksache 213/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in Drucksache 213/1/65 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Nun kommen wir zur Abstimmung. Kann wieder en bloc abgestimmt werden?

(Zustimmung.)

— Wer den Vorschlägen Ziff. 1 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 I Abs. 2 AVAVG) (Drucksache 211/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in Drucksache 211/1/65 aufgeführte Änderung berücksichtigt wird.

Wir stimmen also jetzt über den Antrag Drucksache 211/1/65 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

(D)

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1965 (Drucksache 268/65).

Mit ihrem Einverständnis rufe ich diesen Punkt gemeinsam auf mit

Punkt 48 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (AVV-Zivilschutzanzeigen) (Drucksache 216/65).

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, den Vorlagen unverändert zuzustimmen. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils des ehem. Luftwaffenhelferinnenlagers Fürth/Bayern (jetzt Heilstätteniedlung) an die Bau- und Siedlungsgenossenschaft eGmbH in Fürth (Drucksache 231/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

(A)

(C)

Punkt 50 der Tagesordnung:

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1962 — Einzelplan 20 — (Drucksache 226/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene **Entlastung zu erteilen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/65).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 5/65 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die **nächste Sitzung** findet am 11. Juni 1965, vormittags 10.00 Uhr statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(B)

(Ende der Sitzung: 12.15 Uhr.)

(D)

(A)

(C)

Anlage zum Stenographischen Bericht**Bericht**

des Ministers **Dr. Miele** (Niedersachsen) zu Punkt 8 der Tagesordnung: **Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung**

Dem Bundesrat liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung vor. Wie die Begründung besagt, wird der Entwurf in Ausführung des § 66 des Soldatengesetzes von 1956 vorgelegt; danach ist die Organisation der Verteidigung, insbesondere die **Spitzengliederung der Bundeswehr** und die **endgültige Organisation des Verteidigungsministeriums**, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden.

Der Entwurf bezweckt,

erstens den organisatorischen Rahmen für ein wirksames Verteidigungsinstrument festzulegen,

zweitens sicherzustellen, daß sich die Streitkräfte sinnvoll in das demokratische Verfassungssystem einfügen.

Bezüglich der Einzelheiten des Gesetzes wird auf die Drucksache und die Erläuterungen zur Tagesordnung verwiesen. Als entscheidend wichtige **neue organisatorische Maßnahmen** sind aufzuführen:

erstens die Straffung in der Spitzengliederung des Ministeriums,

zweitens die Schaffung einer klaren militärischen Führungs- und Befehlslinie.

Beides hängt eng miteinander zusammen. Die Straffung wurde notwendig durch das Anwachsen des Ministeriums auf rund 5000 Köpfe. Minister und Staatssekretär werden in der Führung durch die Leiter der **drei Hauptabteilungen**

- a) für militärische Angelegenheiten,
- b) für Angelegenheiten der Rüstung,
- c) für administrative Angelegenheiten

entlastet. Die beiden großen Abteilungen Personal und Haushalt bleiben jedoch unmittelbar unter der Leitung des Ministeriums.

Die Leiter der Hauptabteilungen werden ständige Vertreter des Staatssekretärs für die laufenden Angelegenheiten, damit nicht jeder Vorgang in diesem umfangreichen Ressort zur Erledigung an die Spitze herangetragen werden muß. Die Vertretung des Staatssekretärs bei dessen Abwesenheit unterliegt den sonst üblichen Regeln und Gewohnheiten bzw. Anordnungen des Ministers.

Der Leiter der Hauptabteilung für die militärischen Angelegenheiten führt die Bezeichnung **Generalinspekteur** und muß Soldat sein, während die Leiter der anderen Hauptabteilungen, ebenso wie der Minister und der Staatssekretär nicht im Dienst-

verhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit stehen dürfen. Der Generalinspekteur, der früher lediglich Koordinator der militärischen Abteilungen war, wird nunmehr weisungsbefugt gegenüber allen militärischen Abteilungen.

Mit dieser Überordnung des Generalinspektors über die **Inspektoren der Teilstreitkräfte** ist folgende weitere Maßnahme eng verbunden. Die Inspektoren werden die truppendienstlichen Vorgesetzten der Teilstreitkräfte Heer, Marine, Luftwaffe, die dadurch jeweils eine persönliche Spitze erhalten. Bisher hatten sie gegenüber den Kommandeuren der Streitkräfte keine Vorgesetzeneigenschaften, sondern lediglich als Organe des Ministeriums ein Inspektionsrecht. Truppendienstlicher Vorgesetzter der militärischen Territorialorganisation wird der Generalinspekteur als Leiter der Abteilung Streitkräfte, die den Führungsstab des Generalinspektors darstellt.

Von wesentlicher Bedeutung ist bei dieser Neuorganisation, daß die militärische Spitzengliederung nach wie vor im Ministerium und somit unter der unmittelbaren Verantwortung des Ministers und seines politischen Vertreters, des Staatssekretärs, verbleibt, wobei aber diese politische Spitze bei der Leitung der außerhalb des Ministeriums stehenden Kommandostellen entlastet wird. (D)

Die **truppendienstliche Unterstellung** der Streitkräfte und ihrer Teile unter Generalinspekteur und Inspektoren schafft ein bisher nicht bestehendes disziplinäres Verhältnis, das gemäß der Anlage der Wehrgesetze nur durch Gesetz, nicht aber durch die Organisationsgewalt des Ministers geschaffen werden kann.

Neuer gesetzlicher Regelung bedarf auch das Problem, daß den **Beamten der Truppenverwaltung** für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu ihr der Status der **Soldaten auf Zeit** gegeben werden soll, soweit sie im Truppenbereich bis zur Korpsebene eingesetzt sind. Im vorliegenden Gesetz geht es hierbei zunächst um den Grundsatz; das Nähere soll in dem künftigen Bundeswehrbeamtengesetz geregelt werden.

In den eingehenden Beratungen des Ausschusses wurde in der allgemeinen Aussprache zunächst darauf hingewiesen, daß **§ 66 des Soldatengesetzes** als gesetzliche Grundlage des Organisationsgesetzes heute **weitgehend überholt** sei. In allen anderen Ministerien werde die Organisation durch Erlaß des Ministers geregelt, wobei allerdings die notwendige Bewilligung der erforderlichen Stellen durch das Haushaltsgesetz in Betracht zu ziehen ist. Daß Miß-

(A)

trauen, das in der Formulierung aus dem Jahre 1956 zum Ausdruck komme, sei nicht mehr berechtigt. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der § 66 noch geltendes Recht ist. Der Ausschuß sprach sich fast einstimmig dafür aus, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsganges zu prüfen, ob § 66 des Soldatengesetzes wegfallen bzw. geändert werden solle.

Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen wurden verschiedene Zweifelsfälle geklärt. Insbesondere bestätigte der Bundesverteidigungsminister auf Anfrage ausdrücklich, daß die seinerzeitige Regelung, nach der die militärische Territorialorganisation sich in **Wehrbereichskommandos** gliedert, deren Bereiche sich mit dem Gebiet eines oder mehrerer Länder decken, beibehalten werden und daß sich auch an der Besetzung der Wehrbereichskommandos im Einvernehmen mit den Landesregierungen nichts ändern werde.

Bedenken wurden im Ausschuß gegen § 14 — landsmannschaftliche Gliederung — und gegen § 15 — Beteiligung der Länder — erhoben. Zu § 14 wurde

(C)

von seiten der Regierung erklärt, daß es aus sachlichen Gründen oft nicht möglich sei, die **landsmannschaftlichen Verhältnisse** durchweg zu berücksichtigen, da Wehrpflichtige aus manchen Ländern wegen der geringen Zahl der Garnisonen größtenteils in Garnisonen anderer Länder gelegt werden müßten. Daher sei in diesem Paragraphen die Einschränkung „im Rahmen der militärischen Möglichkeiten“ aufgenommen worden. Gegen § 15 wurde eingewandt, daß diese Bestimmung in einem Organisationsgesetz nicht notwendig sei; aus dem Wortlaut ergebe sich nicht, in welchem Zusammenhang hier „Belange der Länder“ genannt seien. Spezielle Fragen, wie die Landbeschaffung und dergleichen, seien in den betreffenden Gesetzen geregelt. In der auch hier verwendeten Formulierung „im Rahmen der militärischen Möglichkeiten“ könne unter Umständen eine Einschränkung von weitergehenden Mitwirkungsrechten der Länder in anderen Gesetzen gesehen werden. Der Ausschuß beschloß, dem Bundesrat zu empfehlen, § 15 aus diesen Gründen zu streichen. Im übrigen empfiehlt er, keine Einwendungen zu erheben.

(B)

(D)